



www.geld-und-rosen.de Tel. 02256-959 87 68
Iversheimer Str. 17, 53894 Mechernich mobil: 0151-700 74 262

Newsletter 5/2018

Dezember 2018

Es reicht nie, was getan wurde. Man sieht immer nur, was noch getan werden muss

Marie Curie

Gesetzgeber lässt Vereine hängen

„Ein Satz mit X, das war wohl nix“.

Es ist leider keine der erwarteten Verbesserungen für gemeinnützige Vereine ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten.

Die Freigrenze in § 64 Abs. 3 AO für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von gemeinnütziger Vereine bleibt bei einem Umsatz von 35.000 € im Jahr.

Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag: Auch die Anhebung des Übungsleiterfreibetrags von 2.400 € im Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG) und des Ehrenamtsfreibetrags von 720 € im Jahr (§ 3 Nr. 26a EStG) wurde nicht beschlossen. Es bleibt also bei diesen Beträgen.

Neu ist die Ausdehnung von Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag auf die Schweiz:

Ab dem 01.01.2019 gilt sie für Tätigkeiten im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts die in der Schweiz ihren Sitz hat (§ 3 Nr. 26 EStG neu).

Dokumentation der Arbeitszeit

Nach § 17 des Mindestlohngesetzes sind alle ArbeitgeberInnen verpflichtet, Aufzeichnungen über den Arbeitslohn der Angestellten vorliegen zu haben. Sie dürfen nicht älter als sieben Tage sein und müssen mindestens zwei Jahre in der Personalakte aufbewahrt werden.

Bei einem Bruttogehalt von über 2.958 € monatlich sind die Aufzeichnungen nicht erforderlich. Für Prüfungen zuständig ist der Zoll.

Infos: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Sonstige-Pflichten/sonstige-pflichten_node.html

Neuer Lohnkostenzuschuss (§ 16e oder 16i SGB II)

ArbeitgeberInnen die eine Person einstellen die mindestens 6 Jahre ALG II BezieherIn (Hartz 4) war, können einen **Lohnkostenzuschuss für 5 Jahre** erhalten.

Zuschusshöhe: 2 Jahre lang 100% Zuschuss, in den nächsten 3 Jahren jeweils 10% weniger. Zudem werden die Kosten für notwendige Weiterbildungen übernommen und die Person bekommt Coachingstunden finanziert.

Diesen Zuschuss bekommen Sie auch für zukünftige MitarbeiterInnen, die erst 2 Jahre im ALG II Bezug sind, dann ist der Lohnkostenzuschuss allerdings geringer.

<https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Modellprogramme/esf-programm-abbau-langzeitarbeitslosigkeit.html>

Mindestlohn steigt

Zum 1. Januar 2019 steigt der gesetzliche Mindestlohn auf mindestens 9,19 Euro, ab dem 1. Januar 2020 auf mindestens 9,35 Euro brutto pro Stunde.

Krankenkassenbeiträge für KleinunternehmerInnen sinken

Der Bundestag hat am 22.10.2018 mit dem GKV-Versichertenentlastungsgesetz die **Senkung der Mindestbemessungsgrenze** für nebenberuflich Selbständige bzw. Selbständige mit geringem Einkommen auf **1.038,33 Euro** beschlossen. Der **monatliche Mindestbeitrag** zur gesetzlichen Krankenversicherung sinkt damit auf **ca.188 Euro**.

Beitragsätze der Sozialversicherung 2019

GKV = 14,6% + Zusatzbeitrag

PV = 3,3% für kinderlose Personen / 3,05% für Personen mit Kindern

ALV = 2,5 %

RV = 18,6% Mindestbeitrag: 83,70 €

Agentur für Arbeit fördert Weiterbildung für Beschäftigte

Bei Kleinstunternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten werden 100 Prozent der Weiterbildungskosten und 75 Prozent des Arbeitsentgelts von der Bundesagentur für Arbeit übernommen. Bei mittleren Unternehmen mit mehr als 10 und bis zu 250 Beschäftigten gilt: Übernahme von Weiterbildungskosten und Arbeitsentgelt jeweils hälftig. Diese Förderung können alle Rechtsformen beantragen.

Wie lange gilt ein Geschenkgutschein?

Wer einen Gutschein geschenkt bekommt, muss nicht jede Befristung akzeptieren: Die darf nämlich nicht zu kurz sein - sonst kann man dagegen vorgehen. Ohne vorgegebene Frist sind drei Jahre üblich.

Wir wünschen Ihnen / Dir ruhige und besinnliche Feiertage und für das neue Jahr; Gesundheit, Glück und Erfolg!

Brigitte Siegel und Dr. Marie Sichtermann

Ein Blick auf unsere Webseite lohnt sich immer

www.geld-und-rosen.de

Wir geben keine von uns gespeicherte Mailadresse weiter. Wir benutzen Deine/Ihre Mailadresse nur für den Newsletterversand und für unsere geschäftliche Verbindung mit Dir/Ihnen.

Dieser Newsletter will informieren, er ersetzt weder eine Rechts- Steuer- noch Unternehmensberatung. Diese Beratungen müssen immer individuell und im Einzelfall erfolgen.

Wer diesen Newsletter doppelt erhält oder ihn nicht mehr bekommen möchte, sendet uns eine Mail, wir löschen dann die Adresse.

Dieser Newsletter darf und soll weitergeleitet werden. Denken Sie daran, wenn Sie Informationen aus dem Newsletter nutzen, uns als Quelle anzugeben.

DANKE